

Eidg. Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
Bernhof
3003 Bern

Ausschliesslich per Email: vernehmlassungen@estv.admin.ch

4. April 2023

Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbstständig Erwerbstätigen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbstständig Erwerbstätigen teilzunehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Das Anliegen, verschiedene Arbeitsformen hinsichtlich der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Berufskosten neutral zu behandeln und gleichzeitig administrative Erleichterungen zu erzielen, erachten wir als grundsätzlich unterstützenswert. Die steuerliche Gleichstellung der Arbeitsformen ist angesichts der zunehmenden Verbreitung von Telearbeit eine legitime, verständliche Zielsetzung. Auch das Ziel der Aufkommensneutralität erachten wir im vorliegenden Kontext als richtig.

Die Vorlage, die der Bundesrat zur Vernehmlassung stellt, ist für uns trotzdem mit Fragezeichen und Vorbehalten verbunden. Namentlich dürfte sich eine vollumfängliche Pauschalisierung der Berufsauslagen als schwierig erweisen angesichts erheblicher Unterschiede bei unterliegenden Sachverhalten. Dies trifft insbesondere auf den Fahrtkostenabzug zu, der u.a. aufgrund verschiedener topografischer Verhältnisse kantonal stark unterschiedlich geregelt ist. Sollten die Fahrtkosten in eine Pauschallösung einbezogen werden, bestände das Risiko, dass eine grössere Zahl steuerpflichtiger Personen statt der Pauschallösung den Abzug der effektiven Berufskosten in Anspruch nehmen würde. Im Bericht der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingesetzten ad-hoc Arbeitsgruppe Bund und Kantone (Juli 2021) wird dazu folgendes ausgeführt: «Der Möglichkeit zum Nachweis höherer Kosten führt im Veranlagungsverfahren zu entsprechendem Kontrollaufwand. Das Ausmass hängt dabei entscheidend von der Höhe der Pauschale ab. Wenn die Pauschale für die meisten Steuerpflichtigen günstiger als die effektiven Kosten ist, bleiben die Aufwendungen überschaubar » (Bericht S. 25). Eine für die meisten Steuerpflichtigen günstigere Pauschale bedingt das Ansetzen eines tendenziell hohen Abzugs. Dies trifft mutmasslich insbesondere in Kantonen mit heute hohen oder unbegrenzten Abzugsmöglichkeiten zu. Finanzpolitische Gründe, namentlich das Ziel der Haushaltsneutralität, können gegen die Festsetzung eines hohen Pauschalabzugs sprechen. Tiefere

Pauschalabzüge bergen das Risiko, dass das mit der Vorlage verbundene Ziel der Vereinfachung insgesamt verfehlt wird. Dies für Verwaltungen ebenso wie für viele Steuerpflichtige, die, um zusätzliche Steuerbelastungen zu vermeiden, den effektiven Kostenabzug geltend machen würden. Das im Vernehmlassungsbericht aufgeführte Argument, dass mit der weiterhin gesonderten Berücksichtigung der Fahrtkosten (d.h. deren Nichteinbezug in eine Pauschale) die beabsichtigte umfassende Vereinfachung nicht erreichbar wäre (erläuternder Bericht, S. 15), kann in dieser Betrachtung deshalb auch für den umgekehrten Fall gelten, d.h. wenn die Fahrtkosten in die Pauschale einbezogen werden. **Eine hohe Zahl von Steuerpflichtigen, die ihre Berufskosten effektiv zum Abzug bringen, schafft keine Vereinfachung, sondern eine Komplizierung. Der Einbezug des Fahrtkostenabzugs in eine Pauschallösung sollte noch einmal überprüft werden.** Ebenfalls nicht sinnvoll scheint der Einbezug der Kosten für auswärtigen Wochenaufenthalt in eine Pauschallösung.

Mitgliederorganisationen machen ferner Vorbehalte geltend hinsichtlich tendenziell steigender Steuerbelastungen für höhere Einkommen und damit einer verstärkten Progressionswirkung. Die Festlegung eines einkommensunabhängigen und dazu für den Staat aufkommensneutralen Pauschalabzugs hat auf Seiten der Steuerpflichtigen Gewinner (höherer Abzug als heute) und Verlierer (tieferer Abzug) zur Folge. Das Ergebnis hängt im Einzelnen, wie dargestellt, von den individuellen Fahrtkosten ab, aber auch von den übrigen Berufskosten. Der Abzug der übrigen Berufskosten ist heute in der Höhe teilweise einkommensabhängig ausgestaltet (als Proportionalersatz mit betragsmässigen Unter- und Obergrenzen). Das Element der Einkommensabhängigkeit würde künftig entfallen, was namentlich für höhere Einkommen einen geringeren Abzug zur Folge hätte und demzufolge in der Tendenz zu einer höheren Steuerbelastung führen würde. **Höhere Steuerbelastungen für eine grössere Zahl Steuerpflichtiger infolge reduzierter Abzugsmöglichkeiten werden von Mitgliederorganisationen abgelehnt.** Sollte der Weg einer umfassenden Pauschale weiterverfolgt werden, schlagen Mitgliederkreise eine lohnabhängige prozentuale Pauschale vor mit einer betragsmässigen Unter- und Obergrenze, wobei die konkreten Werte davon abhängen, welche Abzüge in der Pauschale berücksichtigt werden (d.h. insbesondere, ob der Fahrtkostenabzug in die Pauschale einfliesst oder nicht).

Der Bundesrat schlägt vor, für die direkte Bundessteuer die Höhe eines pauschalen Abzugs im Rahmen der Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung des Eidg. Finanzdepartements festzulegen. In der vorangehenden politischen Diskussion bestünde mit anderen Worten demnach keine Klarheit über die genaue Höhe des Abzugs. Diese Unsicherheit scheint in Anbetracht der zahlenmässig breiten Betroffenheit von Steuerpflichtigen unhaltbar. **Im Interesse der Rechtssicherheit ist vom Bundesrat zu erwarten, dass er sich hinsichtlich der Abzugshöhe vorgängig mindestens so weit festlegt, dass eine Abweichung vom kommunizierten Schätzbetrag eine im Voraus festgelegte Untergrenze nicht unterschreitet.** Ob ein Mindestabzug auf Stufe Gesetz festgelegt werden soll, ist zu prüfen.

Im Sinne eines Grundvorbehalts halten wir ferner fest, dass die Wirtschaft die allfällige Einführung einer generellen Verpflichtung für Arbeitgeber zur Deklaration von Homeoffice-Tagen im Lohnausweis im Zuge der vorliegenden Reform wie auch anderweitig entschieden ablehnt. Eine solche generelle Deklarationspflicht entspräche nicht der Selbstverantwortung der steuerpflichtigen Personen, wie sie für die Einkommensbesteuerung in der Schweiz als Grundsatz gilt. Eine generelle Home-Office-Deklarationspflicht würde den Arbeitgebern neue Erfassungs- und Kontrollpflichten und damit erhebliche zusätzliche bürokratische Abläufe und (finanzielle) Risiken aufbürden. **Eine generelle Verpflichtung zur Erfassung von Homeoffice-Tagen stellt unter keinen Umständen eine Alternative zum vorliegenden Projekt dar. Auf allfällige Vorschläge im weiteren Reformverlauf würde die Wirtschaft nicht eintreten.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung / Leiter Finanzen &
Steuern

Joël Brühlmann
Wissenschaftlicher Mitarbeiter Finanzen & Steuern